

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für Hotelaufnahmeverträge und Veranstaltungen
der**

**Traube Tonbach
Familie Finkbeiner KG**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Hotelaufnahmeverträge sowie für Veranstaltungen wie Konferenzen und Bankette sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Traube Tonbach, insbesondere auch Catering- und Event-Serviceleistungen.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch die Traube Tonbach.

2. Angebot, Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1 Präsentationen der Traube Tonbach, insbesondere im Internet oder in Werbebroschüren, stellen kein bindendes Angebot der Traube Tonbach dar.
- 2.2 Ein Hotelaufnahmevertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel Traube Tonbach zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.
- 2.3 Veranstaltungsverträge kommen dadurch zustande, dass ein von der Traube Tonbach abgegebenes Angebot durch den Auftraggeber schriftlich angenommen wird.

3. Gesamtschuldnerische Haftung

Schließt ein Dritter für einen Gast oder einen Auftraggeber einen Beherbergungs- oder einen Veranstaltungsvertrag ab oder bedient sich der Auftraggeber einer Veranstaltung bei deren Organisation oder Durchführung eines Dritten, so haften der Gast und der Dritte bzw. der Auftraggeber und der Dritte als Gesamtschuldner.

4. Preise

- 4.1 Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- 4.2 Rechnungen der Traube Tonbach sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
- 4.3 Die Traube Tonbach ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Die Traube Tonbach ist ferner berechtigt, während der Vertragslaufzeit aufgelaufene Forderungen durch Erteilung von Zwischenrechnungen jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.

Bis zur Zahlung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder der fälligen Zwischenrechnung steht der Traube Tonbach ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

5. Besondere Bestimmungen bei Hotelaufnahmeverträgen

- 5.1 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecke bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Traube Tonbach.
- 5.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 15:00 Uhr zur Verfügung. Sie müssen am Abreisetag spätestens um 12:00 Uhr geräumt sein.
- 5.3 Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, hat der Gast keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten.
- 5.4 (1) Zimmerstornierungen können nur schriftlich erfolgen. Bis zu drei Monate vor dem geplanten Aufenthalt entstehen dem Gast keine Stornokosten. Bei späteren Stornierungen ist das vereinbarte Entgelt unter Berücksichtigung der Regelungen des Abs. 2 zu zahlen.

(2) Werden Zimmer anderweitig vermietet, hat das Hotel die Einnahmen sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen (mit oder ohne Frühstück) und 70 % für Halbpensionsarrangements zu zahlen. Dem Gast steht die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass der für die ersparten Aufwendungen pauschalierte Betrag tatsächlich höher liegt; in diesem Fall wird der vom Gast nachgewiesene Betrag berücksichtigt.

6. Besondere Bestimmungen für Spa

- 6.1 Zu Beginn der Behandlung informiert der Gast den Betreuer über evtl. gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Herzkrankheiten, Bluthochdruck, Stoffwechselstörung, Allergien oder eine Schwangerschaft.
- 6.2 Die Traube Tonbach haftet nicht für durch Kosmetika und Behandlungen aufgetretene nicht absehbare Haut- und Körperreaktionen sowie durch dem Gast nicht bekannte oder der Traube Tonbach nicht mitgeteilte Allergien oder andere körperliche Voraussetzungen, bei denen von der gebuchten Behandlung abzusehen gewesen wäre.
- 6.3 Die Traube Tonbach kann die Wellness- und Fitnessräume vorübergehend schließen oder die Öffnungszeiten ändern, falls es Reparaturarbeiten oder ähnliches notwendig machen.
- 6.4 Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht im Fitnessraum aufhalten.

7. Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen

- 7.1 Die Unter- und Weitervermietung von im Rahmen der Veranstaltung durch die Traube Tonbach überlassenen Räume, Vitrinen oder Flächen an Dritte sowie die Änderung der vereinbarten Art der Veranstaltung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Traube Tonbach.
- 7.2 Der Auftraggeber hat für seine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. An Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.
- 7.3 Die Anbringung von Dekorationen oder sonstigen Materialien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Traube Tonbach. Die Dekorationsmaterialien müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Auf Anfrage hat der Auftraggeber der Traube Tonbach den entsprechenden Nachweis zu führen. Ausschließlich der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Anforderungen eingehalten werden.
- 7.4 Vom Auftraggeber selbst mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss bis spätestens 72 Stunden nach der Veranstaltung von diesem wieder abgeholt werden. Danach ist die Traube Tonbach berechtigt, es auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.
- 7.5 Der Auftraggeber hat die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 5 Tage vor dem Tag der Veranstaltung mitzuteilen. Ansonsten gilt die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl. Kommen weniger Teilnehmer als vereinbart, hat der Auftraggeber nach der vereinbarten Anzahl der Teilnehmer Zahlung zu leisten – abzüglich ersparter Aufwendungen der Traube Tonbach. Kommen mehr Teilnehmer als vereinbart, wird nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl durch die Traube Tonbach abgerechnet.

- 7.6 Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Traube Tonbach mitbringen. In diesen Fällen kann die Traube Tonbach eine angemessene Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.
- 7.7 Soweit im Rahmen der Veranstaltung auch Zimmer überlassen werden, gilt die Ziffer 5 dieser AGB (Besondere Bestimmungen bei Hotelaufnahmeverträgen) entsprechend.

8. Besondere Bestimmungen bei Catering

- 8.1 Die Traube Tonbach bietet Catering an.
- 8.2 Der Catering-Auftrag ist mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zu erteilen. Sollte sich die Personenanzahl ändern, teilt der Besteller dies umgehend, spätestens 7 Tage vor dem Liefertermin, mit.
- 8.3 Eine kostenlose Stornierung ist bis 10 Tage vor Liefertermin möglich.
- 8.4 Alle mitgelieferten Geräte, Behälter, Platten, Teller, Bestecke etc. sind Eigentum der Traube Tonbach. Das Equipment wird vollständig in einer Ausstattungsliste erfasst, die der Besteller bei Empfang prüft und deren Richtigkeit bestätigt bzw. ggf. korrigiert.

Das Equipment darf nur zum vereinbarten Zweck und am vereinbarten Ort genutzt werden.

Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden dem Kunden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Für hochwertige Ausstattungen kann die Traube Tonbach einen angemessenen Mietpreis erheben, der individuell vereinbart und in der Preiskalkulation gesondert ausgewiesen wird.

Die zur Verfügung gestellte Ausstattung ist vom Veranstalter nach Veranstaltungsende zum vereinbarten Termin zur Abholung bereitzustellen.

- 8.5 Sollten angebotene Produkte saisonbedingt nicht lieferbar sein oder der Traube Tonbach von ihren Lieferanten nicht in der erforderlichen Menge bzw. Qualität geliefert werden, so behält sich die Traube Tonbach geringfügige Änderungen der angebotenen Speisen/Getränken durch Ersatz dieser Produkte durch gleichwertige Waren vor.
- 8.6 Dienstleitungen von Servicekräften, Buffetkräften, Küchen-, Auf- und Abbaupersonal, Reinigungskräften, Technikern, Hostessen, Hilfskräften werden gesondert vereinbart; hierfür wird auf Stundenbasis abgerechnet.

9. Rücktrittsrecht der Traube Tonbach

Die Traube Tonbach ist berechtigt, vom Beherbergungs- oder Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, wenn

- a) Höhere Gewalt oder andere von der Traube Tonbach nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder unzumutbar erschweren,
- b) die Durchführung des Vertrags den Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der Traube Tonbach nachhaltig beeinträchtigen kann, soweit dies nicht von der Traube Tonbach zu vertreten und nach Vertragsabschluss eingetreten bzw. der Traube Tonbach bekannt geworden ist.

10. Haftung der Traube Tonbach

10.1 Sollten Störungen oder Mängel an den Waren oder Leistungen der Traube Tonbach auftreten, wird sich die Traube Tonbach auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemühen, für Abhilfe zu sorgen.

Unterlässt es der Vertragspartner schuldhaft, einen offensichtlichen Mangel dem Hotel innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen, so ist ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist auch nicht zum Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Anzeigepflichten des § 536 c Abs. 2 Satz 2 BGB sowie - bei Kaufleuten - § 377 HGB bleiben unberührt. Gleiches gilt für sämtliche sonstige gesetzlichen Anzeige-, Prüfungs- und Rügepflichten."

10.2 Die Traube Tonbach haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

10.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung der Traube Tonbach wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Ziff. 11 dieser AGB (Haftung für eingebrachte Sachen) bleibt unberührt.

11. Haftung für eingebrachte Sachen

Beherbergt die Traube Tonbach Gäste oder Auftraggeber von Veranstaltungen, so haftet die Traube Tonbach nach den Regelungen der §§ 701 ff. BGB – also grundsätzlich der Höhe nach begrenzt durch das 100-fache des Beherbergungspreises für einen Tag, mindestens bis zu dem Betrag von EUR 600,00 und höchstens bis zu dem Betrag von EUR 3.500,00.

Für Wertgegenstände (Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten) die im Zimmersafe ordnungsgemäß untergebracht sind, haftet die Traube Tonbach grundsätzlich höchstens bis zum Betrag von EUR 10.000,00.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.2 Sofern der Gast oder Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der Traube Tonbach in Freudenstadt.

Traube Tonbach – Familie Finkbeiner KG (Stand Februar 2010)